



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der thyssenkrupp AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gem. § 161 AktG**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. im Vergleich zur Vorversion neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen entspricht das von der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 30. Januar 2015 gebilligte Vorstandsvergütungssystem nicht vollumfänglich: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.3 (Vergleichsgruppe anderer Unternehmen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten). Aufsichtsrat und Vorstand werden daher der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Februar 2021 eine Änderung und Anpassung der Vorstandsvergütung an die geänderten Empfehlungen des Kodex 2020 vorschlagen.

2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 6. Mai 2020 sämtlichen Empfehlungen des Kodex 2020 entsprochen, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1 näher bezeichneten Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands.

Duisburg/Essen, 1. Oktober 2020

Für den Aufsichtsrat

- Russwurm -

Für den Vorstand

- Merz -